

daß z. B. die Kreditinstitute verpflichtet sind, einen Bürger, der sich ein Konto anlegen will, über die Unterschiede, Vor- und Nachteile der einzelnen Kontenarten zu beraten.

Festlegungen zur Zusammenarbeit in den einzelnen Vertragstypen sind jedoch nicht nur im ZGB selbst enthalten. Es entspricht dem Verhältnis zwischen dem ZGB und den Allgemeinen Bedingungen i.S. des § 46 ZGB, daß in den Allgemeinen Bedingungen auch insoweit an die auf einer höheren Abstraktionsstufe stehenden Regelungen angeknüpft wird. Die Pflicht zur Zusammenarbeit wird in ihnen sachbezogen konkretisiert.^{8/}

Die konkrete Ausgestaltung der Pflicht zur Zusammenarbeit in Einzelregelungen

Folgt man der Einteilung in §§ 14 und 44 ZGB, so müssen insbesondere folgende spezielle Festlegungen in bezug auf die Pflicht zur Zusammenarbeit beachtet werden:

Vorbereitung zivilrechtlicher Beziehungen

Das Schwergewicht liegt hier in der Beratung der Bürger durch die Betriebe. Typisch ist die Situation, daß ein Betrieb die Sachleistung gegenüber dem Bürger bringt. Deshalb verfügt der Betrieb auch über die entsprechenden Sachkenntnisse und ist daher in der Lage, den Bürger sachkundig zu beraten und damit entscheidenden Einfluß darauf auszuüben, ob und mit welchem Inhalt ein Zivilrechtsverhältnis begründet wird, das zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse des Bürgers beiträgt. Entsprechende Regelungen finden sich z. B. beim Kauf (§ 137 ZGB), bei hauswirtschaftlichen Dienstleistungen und Reparaturen (§ 168 ZGB), bei persönlichen Dienstleistungen (§ 199 ZGB), bei Reise und Erholung (§ 205 ZGB), bei Versicherungen (§ 252 ZGB).

Diese Beratung durch die Betriebe kann aber nur wirksam werden, wenn der Bürger mindestens ein Minimum an konkreten Vorstellungen über die gewünschte Leistung besitzt. So ist z. B. beim Kauf eine Beratung nur möglich, wenn ein Bürger nicht schlechthin erklärt, er möchte ein elektrisches Gerät erwerben, sondern wenn er etwa über das Angebot an elektrischen Wasserstreichern informiert werden will.

Begründung zivilrechtlicher Beziehungen

Auch hier steht die Beratungs- und Informationspflicht des die Sachleistung erbringenden Betriebes im Vordergrund, allerdings auf einer höheren Stufe. Das Rechtsverhältnis ist vielfach bereits begründet, und es kommt jetzt darauf an, den Bürger weitergehend, als das in Vorbereitung des Rechtsverhältnisses erforderlich war, über die Leistung zu beraten und zu informieren, auf Gebrauch, Behandlung- und Pflege des Gegenstands sowie auf eventuelle Mitwirkungspflichten des Bürgers im Detail einzugehen. Auch insoweit kann im wesentlichen auf die bereits angeführten Regelungen verwiesen werden; sie sind zu ergänzen um § 219 Abs. 1 ZGB für den Ausleihdienst, § 280 Abs. 2 ZGB für die Leihe und § 283 ZGB für die Schenkung.

^{8/} Vgl. z. B. §§ 2, 3 der AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger vom 28. Mai 1976 (GBl. I S. 312); §§ 3, 4, 8 der AO über die Personenbeförderung durch den Kraftverkehr, Nahverkehr und die Fahrgastschiffahrt — Personenbeförderungsordnung (PBO) — vom 18. März 1976 (GBl. I S. 206); § 3 der AO über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger — Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) — vom 16. Juni 1976 (GBl. I S. 353); §§ 3, 6 der AO über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen des Reisebüros der DDR — Leistungsbedingungen des Reisebüros — vom 27. Juli 1976 (GBl. I S. 406).

Als Ausdruck der Pflicht zur Zusammenarbeit müssen auch die Mitteilungspflichten beurteilt werden, die den Empfänger der Sachleistung, d. h. im Regelfall den Bürger, treffen. Er hat z. B. bei der Inanspruchnahme von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen auf ihm bekannte Mängel oder Eigenschaften hinzuweisen, die eine besondere Behandlung oder Bearbeitung der Sache erfordern (§ 170 Abs. 2 ZGB). Entsprechende Regelungen enthalten § 227 Abs. 1 ZGB für die Aufbewahrung und § 252 Abs. 2 ZGB für das Versicherungsverhältnis.

Inhaltliche Ausgestaltung zivilrechtlicher Beziehungen

Insbesondere in solchen Beziehungen, die auf eine bestimmte Dauer gerichtet sind, fällt die inhaltliche Ausgestaltung des Zivilrechtsverhältnisses nicht immer und nicht vollständig mit dessen Begründung zusammen. Es war daher erforderlich, auch hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung, die dann im Laufe der Beziehungen erfolgt, auf den Grundsatz der Zusammenarbeit zu orientieren.

So wird z. B. bei baulichen Veränderungen auf Initiative des Mieters die Herbeiführung einer Vereinbarung zwischen Mieter und Vermieter empfohlen, die sowohl die baulichen Veränderungen als auch die Erstattung der Kosten umfaßt (§ 112 ZGB). Bei Bauleistungen kann die inhaltliche Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zunächst eine genauere Bestimmung des Leistungsumfangs voraussetzen, so daß noch in diesem Stadium ein Zusammenwirken notwendig werden kann (§ 192 ZGB). Insbesondere bei Dienstleistungen können sich in dem Stadium, in dem die Voraussetzungen für die Erfüllung des Vertrags zu schaffen sind, Umstände ergeben, die eine Ergänzung des Vertrags erforderlich machen, z. B. wenn Leistungen erforderlich sind, die über den Auftrag hinausgehen (§§ 166 Abs. 2, 195 ZGB) ^{9/} Zum vertrauensvollen Zusammenwirken gehört hier, daß sich der Bürger auf eine entsprechende Mitteilung des Betriebes zu den möglichen Änderungen und Ergänzungen des Vertrags erklärt.

Erfüllung zivilrechtlicher Beziehungen

Entsprechend der Bedeutung der Erfüllung von Zivilrechtsverhältnissen als der normalen Form ihrer Beendigung liegt der Schwerpunkt der Einzelregelungen zur Zusammenarbeit zwischen Betrieben und Bürgern auf diesem Gebiet. Dabei lassen sich insbesondere folgende Komplexe unterscheiden:

1. Mitwirkungspflichten

Der Empfänger einer Sachleistung hat durch eigene Leistungen alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Sachleistung erbracht werden kann. Neben den bereits erwähnten Bestimmungen der §§ 71 Abs. 4, 87 ZGB sind hier insbesondere die Festlegungen bei den Dienstleistungen (§§ 169 bis 171, 174, 191 ZGB) zu erwähnen, d. h. die Pflichten des Bürgers bei Übergabe der Sache, die Prüfungs- und Mitteilungspflichten, die Vereinbarung des Leistungsorts, die Schaffung von Baufreiheit.

2. Anzeigepflichten

Diese Pflichten weisen einen sachlichen Zusammenhang mit den Mitwirkungspflichten auf, unterscheiden sich jedoch von ihnen durch den speziellen Aspekt der Information an den zur Leistung Verpflichteten als Voraussetzung für sein Tätigwerden. Beispiele dafür enthalten § 107 ZGB für die Wohnungsmiete (Anzeige von Mängeln der Wohnung), § 219 Abs. 2 ZGB für die Ausleihe (Mitteilung von Mängeln der ausgeliehenen Sache),

^{9/} Vgl. auch §§ 9 Abs. 1 Ziff. 4 Abs. 2, 14 Abs. 2 Ziff. 2 der AO über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für Wäscherei-, Chemisch-Reinigungs- und Färbereileistungen für die Bürger.